

Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 1. Januar 2010

Die nachfolgende Deckungsvereinbarung gilt ausschliesslich für den Eidgenössischen Armbrustschützenverband (EASV) und den ihm angeschlossenen Unterverbänden und Vereinen, sofern diese bei den USS Versicherungen den entsprechenden Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

Art. 13 Deckung (gemäss AVB 1.1.2010)

Die unter Art. 2 genannten Personen sind auch versichert für Sachschäden an ihren persönlichen Waffen, Bekleidungs- und für den Schiessbetrieb benötigten Ausrüstungsgegenständen.

Art. 16 Nicht versicherte Schäden (gemäss AVB 1.1.2010)

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

6. Schäden an Waffen, hervorgerufen durch Materialermüdungen, Konstruktionsfehler und unsachgemässe Behandlung sowie an Pfeilen.

Art. 17 Versicherungsleistungen (gemäss AVB 1.1.2010)

2. Für Sachschäden hat der Versicherte 20 % des CHF 300.-- übersteigenden Betrages als Selbstbehalt zu übernehmen.

Art. 16 der AVB 1.1.2010 wird wie folgt ergänzt:

Bogenbrüche, bei denen die plötzliche, unfallmässige, äussere Einwirkung fehlt, werden durch die USS Versicherungen wie folgt entschädigt.

Im 1. Betriebsjahr	Garantieleistung des Verkäufers – keine Entschädigung
Vom 2. – 5. Betriebsjahr	100 % Entschädigung abzüglich vertraglicher Selbstbehalt
Vom 6. – 8. Betriebsjahr	50 % Entschädigung abzüglich vertraglicher Selbstbehalt
Vom 9. – 12. Betriebsjahr	20 % Entschädigung abzüglich vertraglicher Selbstbehalt
Ab 13. Betriebsjahr	eine Entschädigung entfällt

Diese Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vom 1.1.2010 tritt per 1.1.2011 in Kraft. Sie kann sowohl durch die USS Versicherungen wie auch den Eidgenössischen Armbrustschützenverband per 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.